

# POI Praktikums- und Arbeitsschutzordnung

Das Praktikum umfasst eine bestimmte Anzahl Versuche. Die durchzuführenden Versuche und die zugehörigen Termine werden bei der Einschreibung festgelegt.

Die zu den Versuchen gehörigen Praktikumsanleitungen stehen zum Download im Internet zur Verfügung.

Zu jedem Versuch ist von jedem Praktikanten ein Versuchsprotokoll anzufertigen. Es umfasst folgende Punkte:

1. Deckblatt nach Vorlage
2. Messprotokoll (z.B. Skizze des Versuchsaufbaus, Angabe aller gemessenen oder gegebenen Größen, Angabe der Messfehler)
3. Auswertung der Messwerte
4. Fehlerbetrachtung
5. Zusammenstellung und Diskussion der Ergebnisse (z.B. Genauigkeitsvergleich bei unterschiedlichen Messverfahren, Vergleich mit Tabellenwerten usw.)

Die Protokolle sind im Format DIN-A4, Zeichnungen und Diagramme auf Millimeterpapier anzufertigen. Die Protokolle sind grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Versuchszeit fertig zu stellen und in gebundener Form beim Betreuer abzugeben. Die Protokolle und die Versuchsdurchführung werden mit maximal 5 Punkten bewertet.

Zu jedem Versuch wird das erforderliche Wissen des Praktikanten durch den Betreuer innerhalb eines Kolloquiums überprüft und ebenfalls mit maximal 5 Punkten bewertet, so dass je Versuch bis zu 10 Punkte erreicht werden können.

Die bis zur Modulprüfung erbrachten Leistungen im Praktikum zu diesem Modul werden bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt. Eine automatisch Anrechnung in Prüfungen anderer Module erfolgt nicht, kann aber im Einzelfall auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist dazu vor der Prüfung beim zuständigen Modulverantwortlichen formlos schriftlich zu stellen.

Das Praktikum beginnt pünktlich zu den ausgewiesenen Zeiten. Zu spät kommende Studenten haben keinen Anspruch darauf, den entsprechenden Versuch noch durchzuführen.

Bei unentschuldigtem Fehlen an einem Termin erlischt der Anspruch auf die weitere Teilnahme am Praktikum.

Bei Erfordernis und nach Möglichkeit kann im laufenden Praktikumsdurchgang ein Ersatztermin gewährt werden. Weitere Versuche können grundsätzlich nach Möglichkeit erst in späteren Praktikumsdurchgängen absolviert werden, sofern das Modul noch nicht abgeschlossen wurde.

Bei unzureichenden Kenntnissen im Kolloquium oder bei einer mangelhaften Versuchsdurchführung wird der gesamte Versuch als nicht bestanden mit 0 Punkten bewertet.

Die Versuchsanleitungen enthalten im Allgemeinen nicht vollständig das zur Durchführung der Versuche erforderliche Wissen. Deshalb müssen bei Bedarf, neben den Grundlagen aus den Versuchsanleitungen, Vorlesungs- bzw. Übungsunterlagen und nötigenfalls Lehrbücher zur Versuchsvorbereitung herangezogen werden.

Die zur Versuchsdurchführung benötigten Geräte einschließlich Arbeitsmaterialien sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Schäden sind sofort dem Betreuer mitzuteilen. Eigenmächtige Reparaturen oder der Austausch von Geräten sind nicht gestattet. Der Versuch darf grundsätzlich erst nach der Einweisung durch den Praktikumsbetreuer begonnen werden.

Bei einzelnen Versuchen erfolgt eine gesonderte Einweisung über die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften durch den Praktikumsbetreuer (z.B. UV- und Laser-Strahlung, hohe Temperaturen, hohe elektrische Spannungen, radioaktive Stoffe, Röntgenstrahlung). Vor der Durchführung von Versuchen mit radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung wird die Belehrung aktenkundig gemacht.

Nach Abschluss des Versuches sind die benötigten Geräte zu reinigen und der Versuchsplatz ordentlich zu hinterlassen.

Die Versuchsgeräte dürfen nur nach den in den Versuchs- oder Bedienungsanleitungen oder vom Betreuer angegebenen Vorschriften betrieben werden.

Informieren Sie sich zum ersten Praktikumstermin über den Gebrauch der Notschalter sowie über den Aufbewahrungsort der Handfeuerlöcher. Im Falle einer akuten Gefahr sind die Praktikumsräume unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Fluchtweg zu verlassen.

Die Kenntnisnahme dieser Praktikumsordnung wird auf der Praktikumskarte, welche für jeden Teilnehmer geführt wird, quittiert.